

Orgelpflegevertrag

Zwischen

in.....

vertreten durch.....
- im folgenden Auftraggeber genannt -

und der Orgelbaufirma

- im folgenden Auftragnehmer genannt -

wird folgender Orgelpflegevertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Orgel in

..... sorgfältig zu pflegen.
(Ort) (Gebäude)

Die Orgel hat Manual(e) und Pedal, klingende Register, mit insgesamt/zus. Pfeifenreihen.

Inhalt und Umfang der Wartung und Stimmung richten sich – soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt – nach den von der Vereinigung der Orgelsachverständigen Deutschlands (VOD) und dem Bund Deutscher Orgelbaumeister (BDO) herausgegebenen „Richtlinien für die Wartung und Pflege von Orgeln“, welche diesem Vertrag als Anlage beigefügt sind. Sofern für die jeweilige Orgel ein „Orgelpass“ vorliegt, ist dieser zu beachten.

§ 2

Auszuführen ist:

– eine Wartung mit Hauptstimmung jährlich, erstmals im Jahre

oder

– eine Wartung mit Hauptstimmung im Abstand von Jahren, erstmals im Jahre.....
u n d in den dazwischen liegenden Jahren eine Wartung mit Teilstimmung, erstmals im Jahre.....

oder

– eine Wartung mit Teilstimmung jährlich, erstmals im Jahre

§ 3

Stellt sich bei der Wartung oder Stimmung heraus, dass Arbeiten erforderlich werden, welche den in den „Richtlinien für die Wartung und Pflege von Orgeln“ genannten Arbeitsumfang überschreiten, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend zu unterrichten und einen Kostenvoranschlag vorzulegen. Mit der Ausführung dieser zusätzlichen Arbeiten darf erst nach vorheriger schriftlicher Auftragserteilung begonnen werden.

§ 4

Der Auftraggeber stellt fachkundige Tastenhalter kostenlos während der Stimmzeit zur Verfügung
O ja / O nein

Es wird folgende Vergütung vereinbart:

(1) Wartung mit Hauptstimmung mit Tastenhalter netto €

(2) Wartung mit Teilstimmung mit Tastenhalter netto €

Alternativ:

ohne Tastenhalter netto €

ohne Tastenhalter netto €

§ 5

(1) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten den Abschluss der Arbeiten mit. Der nach dem § 4 dieses Vertrages zu zahlende Betrag ist nach Abnahme, die möglichst unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten, spätestens innerhalb einer Woche vorzunehmen ist und Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Der vereinbarten Vergütung ist die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

(2) Fahrtkosten und Spesen sind in den o. g. Vergütungen enthalten.

(3) Steigt der tarifliche Ecklohn der zuständigen Holzwirtschaft nach Vertragsabschluß um drei oder mehr Prozentpunkte, so kann der Auftragnehmer jeweils von diesem Zeitpunkt an eine Erhöhung der in § 4 dieses Vertrages festgeschriebenen Vergütung um die gleichen Prozentsätze verlangen.

§ 6

(1) Differenzen über Inhalt und Anwendung dieses Vertrages sind dem zuständigen Orgelsachverständigen zur Stellungnahme und ggf. mit der Bitte um einen Schlichtungsvorschlag vorzulegen. Führt die Einschaltung des zuständigen Orgelsachverständigen nicht zu einem beiderseitig akzeptierten Ergebnis, ist die Streitigkeit mit derselben Zielrichtung der jeweils zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Führen die Einschaltung des zuständigen Orgelsachverständigen bzw. der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde nicht zu einem beiderseits akzeptierten Ergebnis, ist der ordentliche Rechtsweg offen.

(2) Maßgebend für den Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

§ 7

(1) Dieser Vertrag tritt am in Kraft und kann mit einer Frist von Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2..... gekündigt werden.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für die Schriftformklausel.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen:

.....
.....
.....
....., den

(Auftragnehmer)

(Auftraggeber)

Anlage: Richtlinien für die Wartung und Pflege von Orgeln (Fassung vom 6.12.2006)